

Merkblatt zur Einreichung von Förderanträgen im Bereich Postproduktionsförderung

Stand: 06.12.2017

Die MFG empfiehlt vor Antragseinreichung ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner. Die Antragstellung ist laufend möglich. Die Geschäftsführung der MFG Filmförderung entscheidet über den Antrag sobald alle Unterlagen vollständig vorliegen.

Voraussetzungen der Förderung sind gemäß Ziff. 2.1 der MFG Vergabeordnung

- die kulturelle Qualität des Projekts und ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg oder
- die kulturelle Qualität des Projekts und ein wirtschaftliches Interesse in Baden-Württemberg an dem Projekt.

Ein wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn der ausgewiesene Baden-Württemberg-Effekt mindestens 100 % der Fördermittel beträgt. Dieser Baden-Württemberg-Effekt wird durch die in Baden-Württemberg ausgegebenen Projektkosten erzielt, die vor allem in filmwirtschaftlich relevanten Bereichen realisiert werden sollen.

Ein kultureller oder sonstiger Bezug zu Baden-Württemberg ist dann gegeben, wenn

1. das Projekt inhaltlich eng mit Baden-Württemberg verknüpft ist oder
2. der Produzent bzw. Projektträger in Baden-Württemberg ansässig ist oder
3. das Projekt bereits von einer anderen deutschen Fördereinrichtung unterstützt wird und zusätzlich der SWR, oder das ZDF, und/oder ARTE Inhaber von Fernsehrechten sind.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die dem Förderungsziel entsprechen. Nicht gefördert werden können Projekte, die gegen die Verfassung oder die Gesetze verstoßen oder die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder das religiöse Gefühl verletzen.

Formulare und Vergabeordnung

Antragsformulare sowie die aktuelle Vergabeordnung befinden sich zum Download auf <http://film.mfg.de>. Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Vergabeordnung vertraut.

Fördermöglichkeiten

Die Vergabeordnung der MFG sieht **drei Fördermöglichkeiten** vor:

Postproduktionsmaßnahmen für Filme ohne bisherige deutsche Förderung und ohne Mitfinanzierung eines nationalen TV-Senders gem. 4.5.1

Förderfähig sind Postproduktionsmaßnahmen nach Abschluss der Dreharbeiten bis zur Herstellung einer vorführfähigen Filmkopie. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Postproduktion im technischen Sinne stehen (wie z.B. Verfilmungsrechte, Musiklizenzen, FSK-Gebühren, Verbandsabgaben usw.), sind nicht förderfähig.

Festivalpräsentation, regionale Premieren und/oder sonstige PR-/ Promotionsmaßnahmen für MFG-geförderte Filme gem. 4.5.2.

Förderfähig sind Kosten in angemessener Höhe. Bitte legen Sie bei Beantragung einer Förderung von Festivalpräsentation dem Antrag die Einladung eines anerkannten Filmfestivals und/oder sonstige Nachweise zur Begründung der geplanten Maßnahme bei.

Festivalkopien gem. 4.5.3

Förderfähig sind Kosten zur Herstellung einer vorführfähigen analogen oder digitalen Festivalkopie sowie ggf. für Untertitelung und/oder Synchronisation. Bitte legen Sie dem Antrag die Einladung eines anerkannten Filmfestivals bei.

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens. Auf begründeten Antrag kann die Förderung im Ausnahmefall auch als Zuschuss gewährt werden. Eine Kumulierung von Zuschüssen und erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen der MFG ist unzulässig. Bei Beantragung eines Zuschusses ist zugleich anzugeben, ob im Falle der Ablehnung stattdessen ein erlösbedingt rückzahlbares Darlehen in gleicher Höhe beantragt ist.

Bitte beachten Sie, dass nur die Finanzierungbestandteile vorrangig vor der Tilgung der gewährten Förderung refinanziert werden können, die Sie für die Finanzierung der Postproduktionsmaßnahme eingesetzt haben. Finanzierungsbestandteile für Kosten, die vor Beginn der beantragten Postproduktionsmaßnahme angefallen sind, können nicht berücksichtigt werden.

Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Original-Antragsformular vollständig aus und fügen alle erforderlichen Anlagen bei.

Das Antragsformular ist an den **drei** vorgesehenen **Stellen** von einer/den **vertretungsberechtigten Person/en** rechtsverbindlich zu unterschreiben und mit dem Firmenstempel zu versehen. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen. Der MFG muss mindestens **ein Antragsformular** mit **Originalunterschrift** vorliegen.

Die Antragsunterlagen sind in zwei jeweils identischen Exemplaren einzureichen.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen **keine Aktenordner oder permanente Bindungen**, sondern **einfache Schnellheftermappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.ä.**

Alle Anlagen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzulegen; bei internationalen Projekten ist neben der deutschen Fassung zusätzlich die Originalfassung vorzulegen. Originalunterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst wurden, sind dem Antrag in deutscher oder englischer Übersetzung beizulegen. Für auf dies zutreffende Verträge sind im Förderungsfall beglaubigte Übersetzungen eines vereidigten Übersetzungsbüros vorzulegen.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, wenn weitere Unterlagen (z.B. DVDs, CDs) beiliegen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung keine Rücksendung der Antragsunterlagen nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs etc. Die Unterlagen werden nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Kalkulation

Bitte kalkulieren Sie ausschließlich die Kosten, die für die beantragte Postproduktionsmaßnahme anfallen, und berücksichtigen Sie hier auch die Kosten, die in Form von Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen o.ä. erbracht werden.

Die Kosten für die Produktion des Films bis zum Abschluss der Dreharbeiten bleiben außer Betracht.

Alle Beträge in der Kalkulation müssen (auch) in EUR ausgewiesen sein.

Die Kosten müssen netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sollten Sie als Produzent/in nicht vorsteuerabzugsberechtigt sein, weshalb Ihre Kalkulation Kosten inkl. MwSt. enthält, so bittet die MFG um eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes.

Handlungskosten:

Im Bereich der Postproduktionsförderung werden Handlungskosten von bis zu 7,5 % der Kosten der beantragten Maßnahme anerkannt.

Bearbeitungsgebühren:

Die **Bearbeitungsgebühr** der PwC beträgt 3% der Fördersumme, mindestens € 500,- und muss als **Teil der Kosten der beantragten Maßnahme** in der Kalkulation enthalten sein. Bitte beachten Sie, dass zu den hier genannten Prüfgebühren noch die **gesetzliche Mehrwertsteuer** hinzukommt.

Baden-Württemberg-Effekt:

Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zur Kalkulation in Einzelpositionen ausgewiesen sein.

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Kosten der beantragten Maßnahme exakt abdecken. Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (ggf. Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen, Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.

Bitte erklären Sie **zu jeder Position** im Finanzierungsplan den **aktuellen Stand der Verhandlungen** und legen Sie dem Antrag ggf. geeignete Finanzierungsnachweise wie Verträge, Zusagen, Lols usw. bei.

Ungeachtet dessen gelten Höchstgrenzen für alle für das Projekt gewährten Beihilfen gemäß Ziff. 2.4, Satz 2 und Ziff. 2.5 der MFG Vergabeordnung.

Auswertungskonzept

Hier erwartet die MFG eine Darstellung der Zielgruppe, die Ihr Film erreichen soll sowie ein Konzept zu Maßnahmen in der Auswertung.

Falls Sie weitere Fragen haben, steht die MFG Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

Dorothee Martin

Produktionsförderung

martin@mfg.de

Telefon: 0711 907 15-403